

Satzungsentwurf für SPIC MACAY Europe - Germany

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „SPIC MACAY Europe – Germany“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Aachen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung künstlerischer Veranstaltungen für junge Menschen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und nichteingetragene Vereine sein, die ein Interesse an der Pflege der kulturellen Beziehungen zwischen Indien und Deutschland haben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende
 - c) durch Ausschluss.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vorstand nach

schriftlicher Anhörung des Auszuschließenden abschließend beschlossen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, verpflichtet. Bei der Entscheidung besteht die Möglichkeit, keinen Beitrag zu zahlen.
2. Der Betrag (falls vorhanden) ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird einmal im Jahr vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform per Email spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
2. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstands ist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
3. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten müssen unter Darstellung des Zwecks und der Gründe sowie, wenn Beschlüsse gefasst werden sollen, mit einem Beschlussantrag spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform per Email beim Vorstand eingereicht sein.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören: — Wahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder — Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder — Jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern — Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung — Festsetzung des Mitgliedsbeitrags — Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- Beschlussfassung über sonstige Vorlagen des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Bei der Wahl/Abberufung des Vorstands haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung findet nicht statt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Der Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand der Gesellschaft wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Verhinderung die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
4. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und

außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Weise, dass grundsätzlich zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich zeichnen. Unter diesen muss sich jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister befinden.

5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht kraft Gesetzes oder durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 7 Auflösung des Vereins. Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen dem/der **Stichting SPIC MACAY Europe, Jozef Eliasweg 37, 5616JL Eindhoven** (zu gleichen Anteilen) zu, der/ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat/haben.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.